

Haushaltssatzung der Gemeinde Flintbek für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2021
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	21.693.800	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.369.300	EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-1.675.500	EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.373.400	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.994.700	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.978.400	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.712.300	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|--|-----------|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 2.703.300 | EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 | EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 2.000.000 | EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf | 83,24 | Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (Grundsteuer A) 450 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 %
2. Gewerbesteuer 380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

§ 5

Für die im Haushaltsplan nach § 20 GemHVO-D gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregeln:

1. Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörenden Auszahlungen sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrerträge und die dazugehörenden Einzahlungen eines Budgets können für Mehraufwendungen und die dazugehörenden Mehrauszahlungen verwendet werden. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
4. Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörenden Auszahlungen sind übertragbar.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Flintbek, den 17.12.2021

Ort, Datum

Siegel

(O. Plambeck)
Bürgermeister